

Vorlage Nr. 15/247

öffentlich

Datum: 07.05.2021
Dienststelle: Fachbereich 84
Bearbeitung: Frau Siekierski

Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	21.05.2021	Kenntnis
--	-------------------	-----------------

Tagesordnungspunkt:

Aspekte zum Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen

Kenntnisnahme:

Der Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen nimmt die Aspekte zum Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen gemäß Vorlage 15/247 zur Kenntnis.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

W e n z e l - J a n k o w s k i

Zusammenfassung:

In der Sitzung des Ausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen am 26. Februar 2021 wurde die Verwaltung gebeten, in der nachfolgenden Sitzung des Ausschusses zur Klientel des LVR-Verbund HPH zu berichten. Gleichzeitig sollte auch das Rahmenkonzept zum Einsatz von Sicherheitsdiensten vorgestellt werden.

Um einen umfassenden Einblick in die Klientel und die Arbeit des LVR-Verbund HPH zu gewährleisten, greift die Vorlage zunächst die wesentlichen Eckpunkte der Vorlage 14/2482 zu den Zielgruppen des LVR-Verbund HPH auf. Daran anknüpfend folgt eine Analyse einiger wesentlicher Kennzahlen.

Der Blick auf die aktuellen Entwicklungen der Klientel bestätigt einen deutlichen Schwerpunkt in den Leistungstypen für höhere und hohe Assistenz- und Unterstützungsbedarfe. Zum 31.12.2020 waren lediglich 114 Personen, die in besonderen Wohnformen des LVR-Verbunds Heilpädagogischer Hilfen wohnen, ausschließlich geistig behindert.

Sich ändernden Bedarfen und Herausforderungen im Umgang mit spezifischen Verhaltensweisen von Kundinnen und Kunden wurde im LVR-Verbund HPH mit entsprechende Schulungen begegnet. Auch technisch neue Einsatzmöglichkeiten führen dazu, dass das fachliche Handeln der Mitarbeitenden vor Ort regelmäßig reflektiert und aktualisiert werden muss.

Im Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen und bei einem Einsatz von Sicherheitsdiensten erfolgt stets eine individuelle Risikoabschätzung und Bewertung der Ressourcen. Das Ziel ist dabei stets, das geringste einschränkende Mittel zu wählen, das fachlich nach sorgfältiger Abwägung geboten scheint.

Alle nachfolgend dargelegten Maßnahmen sind insofern als einzelne Bausteine eines Methodenportfolios zu verstehen, um (vorübergehend) einen zusätzlichen Schutz für Kund*innen und/oder Mitarbeitende zu ermöglichen.

Die Vorlage berührt das Thema Gewaltschutz im LVR. Aktuell ist ein LVR-weites Grundsatzpapier in Arbeit, das verbindliche Anforderungen an alle Gewaltschutzkonzepte im LVR insgesamt formulieren wird.

Begründung der Vorlage Nr. 15/247:

Inhaltsverzeichnis

1. Hintergrund und Auftrag, Gewaltschutz im LVR	3
2. Kundinnen und Kunden im LVR-Verbund HPH	3
2.1 Zielgruppen.....	3
2.2 Analyse der Entwicklungen im Bereich Wohnen.....	4
3. Freiheitsentziehende Maßnahmen	8
3.1 Definition und Anlässe für feM	9
3.2 Umgang mit feM-Maßnahmen	10
3.3 Ausblick und Weiterentwicklung	11
4. Einsatz von Sicherheitsdiensten.....	11
4.1 Erste Erfahrungen im LVR-Verbund HPH	12
4.2 Prüfung von Maßnahmen vor dem Einsatz bzw. Beauftragung eines Sicherheitsdienstes	14
4.3 Maßnahmen während des Einsatzes eines Sicherheitsdienstes	15
4.4 Qualifizierungsmaßnahmen der Mitarbeitenden des LVR-Verbund Heilpädagogische Hilfen	15
4.5 Evaluation.....	16
4.6 Auswahl Sicherheitsdienst und Finanzierung	16
5. Schlussbemerkung	17

1. Hintergrund und Auftrag, Gewaltschutz im LVR

Im Rahmen der Sitzung des Ausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen am 26. Februar 2021 wurde zugesichert, in der nachfolgenden Sitzung des Ausschusses zur Klientel des LVR-Verbund HPH zu berichten. Gleichzeitig sollte auch das Rahmenkonzept zum Einsatz von Sicherheitsdiensten vorgestellt werden.

Mit der Vorlage 14/2482 wurde die grundsätzliche Ausrichtung des LVR-Verbund HPH mit Blick auf die Klientel festgelegt. Insbesondere diejenigen Personen mit geistiger Behinderung, die ein hohes Maß an Assistenz und Unterstützung benötigen oder herausfordernde Verhaltensweisen aufweisen, sollen im LVR-Verbund HPH einen geeigneten Wohn- und Lebensort finden. Entsprechend dieser Zielsetzung liefert die Vorlage nicht nur eine aktuelle Analyse der Klientel, sondern erläutert auch den fachlichen Hintergrund zu freiheitsentziehenden Maßnahmen sowie Sicherheitsdiensten im Einzelfall.

Die Vorlage berührt das Thema Gewaltschutz im LVR. Aktuell ist ein LVR-weites Grundsatzpapier in Arbeit, das verbindliche Anforderungen an alle Gewaltschutzkonzepte im LVR insgesamt formulieren wird. Der LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen wird sein vorhandenes Gewaltpräventionskonzept gem. § 8 Wohn- und Teilhabegesetz (WTG NRW) im Lichte dessen überprüfen. Zugleich ist ein erstes LVR-Rahmenkonzept zum Gewaltschutz für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen in eigener Trägerschaft des LVR in Arbeit, das das allgemeine Grundsatzpapier berücksichtigen wird. Gemäß der vorliegenden Vorlage 15/247 geht es nachfolgend um einen besonderen Teilaspekt von Gewaltprävention im LVR-Verbund Heilpädagogische Hilfen.

2. Kundinnen und Kunden im LVR-Verbund HPH

2.1 Zielgruppen

Die zuvor erwähnte Vorlage zur Klientelausrichtung (14/2482) führt insgesamt sieben Zielgruppen auf, für die der LVR-Verbund HPH Angebote vorhalten und entwickeln soll. Zur Entwicklung dieser Zielgruppen wurden sowohl die derzeit noch geltenden Leistungstypenbeschreibungen, als auch übergreifende Bewertungsparameter sowie medizinische und psychiatrische/psychologische Indikationen in den Blick genommen. Im Ergebnis wurden folgende Zielgruppen identifiziert:

1. Menschen mit geistiger Behinderung und hohem bis sehr hohem sozialen Integrationsbedarf
2. Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung, hohem bis sehr hohem Unterstützungsbedarf und herausforderndem Verhalten
3. Gehörlose und hörbehinderte Menschen mit geistiger Behinderung

4. Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung, herausforderndem Verhalten, hohem bis sehr hohem sozialen Integrationsbedarf und hohem bis sehr hohem Unterstützungsbedarf
5. Menschen mit geistiger Behinderung, Doppel- und Mehrfachdiagnosen, psychosozialen Auffälligkeiten, herausforderndem Verhalten und hohem bis sehr hohem Unterstützungsbedarf
6. Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung, Sinnesbehinderungen, herausforderndem Verhalten, hohem bis sehr hohem Unterstützungsbedarf sowie psychischen, neurologischen, organischen und Abhängigkeitserkrankungen
7. Menschen mit geistiger Behinderung, herausforderndem Verhalten, hohem sozialen Integrationsbedarf und psychosozialen Auffälligkeiten, die aus dem Maßregelvollzug kommen (FÜNA)

2.2 Analyse der Entwicklungen im Bereich Wohnen

Dem ermittelten Assistenz- und Unterstützungsbedarf einer Person, die in einer besonderen Wohnform lebt, wird derzeit noch pauschaliert in Form von Leistungstypen (LT) entsprochen. Einige Leistungstypen werden zur genaueren Differenzierung des Bedarfs in drei Hilfebedarfsgruppen (HBG) unterteilt. Insgesamt sind 32 Leistungstypen beschrieben. Für den LVR-Verbund HPH sind im Bereich der besonderen Wohnformen die fünf nachfolgend aufgeführten Leistungstypen relevant:

- LT 9 (HBG 1-3): Menschen mit einer geistigen Behinderung, die eine stationäre Unterstützung benötigen
Zielgruppe des LT 9 sind erwachsene Menschen mit geistigen Behinderungen (i. S. der Eingliederungshilfeverordnung), deren Unterstützungsbedarf eine Betreuung im Rahmen des Wohnens in besonderer Wohnform erforderlich macht.
- LT 10 (HBG 1-3): Wohnangebote für Menschen mit einer geistigen Behinderung und hohem sozialen Integrationsbedarf
Zielgruppe des LT 10 sind erwachsene Menschen mit geistigen Behinderungen und weiteren Beeinträchtigungen, deren soziale Integration erheblich und dauernd gestört ist und die dauerhaft auf stationäre Betreuung angewiesen sind.
Im Schwerpunkt des Betreuungsbedarfes stehen i. d. R. die fehlende oder gering ausgeprägte Integrationsfähigkeit, selbst- und fremdaggressives Verhalten, ausgeprägte Rückzugstendenzen, auf Ablehnung stoßende Verhaltensweisen u.a.
- LT 12 (HBG 1-3): Unterstützungsangebote für Menschen mit einer geistigen Behinderung und komplexem Unterstützungsbedarf
Zielgruppe des LT 12 sind erwachsene Menschen mit mehrfachen Behinderungen (i. S. der Eingliederungshilfeverordnung), die einen nach Art und Intensität besonderen Betreuungsbedarf haben. Der Schwerpunkt des Unterstützungsbedarfes liegt in der heilpädagogischen und pflegerischen Betreuung.
- LT 13: Menschen mit einer geistigen Behinderung und Gehörlosigkeit
Zielgruppe des LT 13 sind erwachsene Personen, bei denen der spezielle Unterstützungsbedarf durch die Gehörlosigkeit oder Hörbehinderung deutlich im

Vordergrund steht und deren Unterstützungsbedarf in verschiedenen Lebensbereichen eine stationäre Betreuung erforderlich macht. Die weitreichende Kommunikationsbeeinträchtigung und -störung der Zielgruppe erfordern dauerhaft sehr differenzierte individuelle Unterstützung, Begleitung und/oder Beaufsichtigung.

- LT 14: Wohnangebote für Erwachsene mit der fachärztlichen Diagnose Autismus

Der Blick auf die aktuellen Entwicklungen der Leistungstypen bestätigt einen deutlichen Schwerpunkt in den Leistungstypen für höhere und hohe Assistenz- und Unterstützungsbedarfe. Waren 2004 noch 54,4 % der Personen den Leistungstypen 10 und 12 in der HBG 2 und 3 sowie dem LT 14 zugehörig, so sind es 2020 bereits 77,4 % der Kundinnen und Kunden.

Die Anzahl der Personen mit einem Bedarf entsprechend dem Leistungstyp 9 nimmt hingegen seit 2004 kontinuierlich ab und hat sich in den vergangenen 16 Jahren mehr als halbiert. Durch diese Entwicklung kommt es zu einer zunehmenden Verdichtung hoher und komplexer Unterstützungsbedarfe in den besonderen Wohnformen des LVR-Verbund HPH.

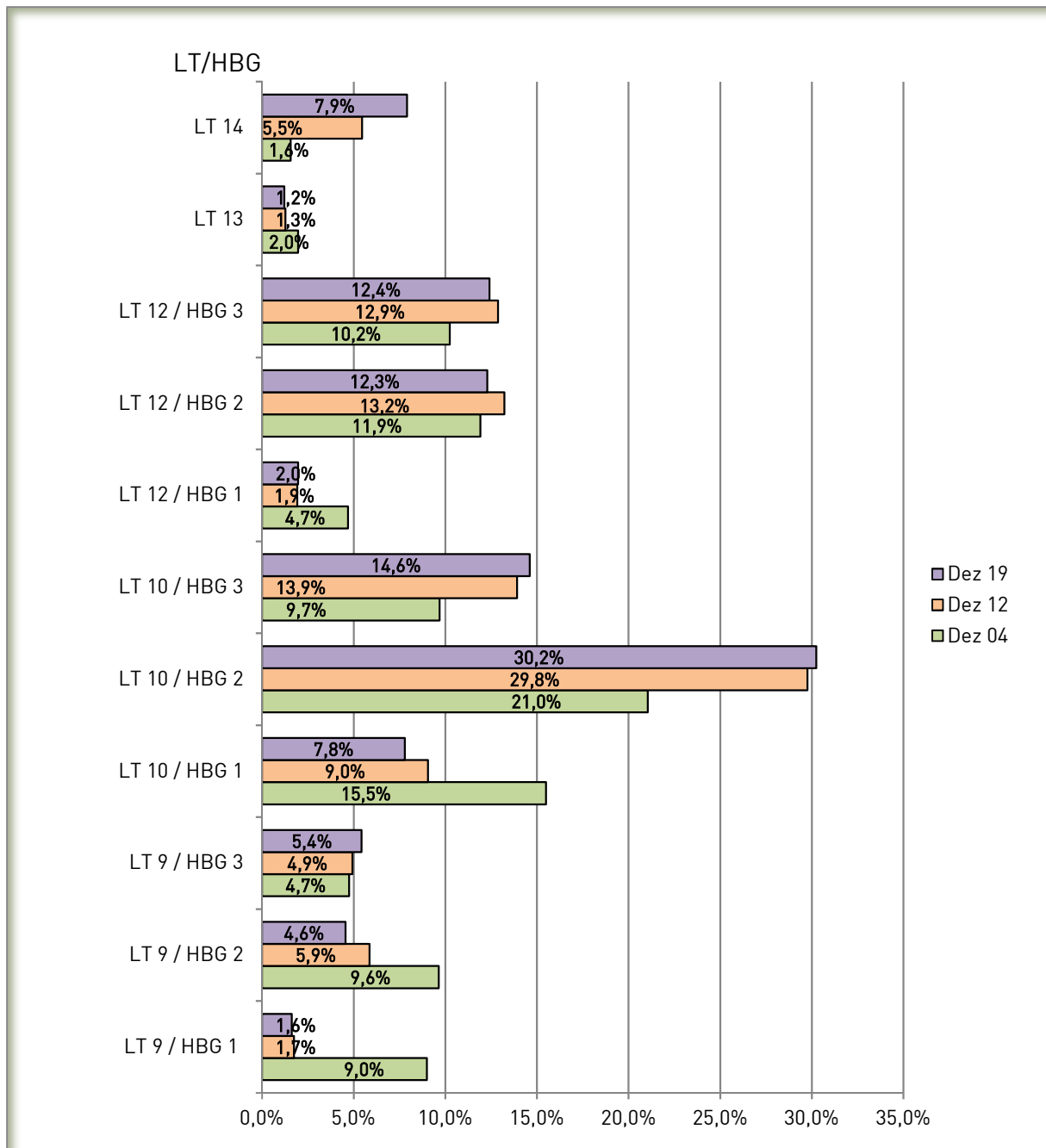


Abb. 1: LT-Entwicklung in besonderen Wohnformen des LVR-Verbund HPH

Neben den Leistungstypen, die – wenn auch noch in pauschalierter Form – einen bestimmten Bedarf kennzeichnen, geben auch die Verhaltensweisen sowie weitere Diagnosen Aufschluss über die individuelle Bedarfslage.

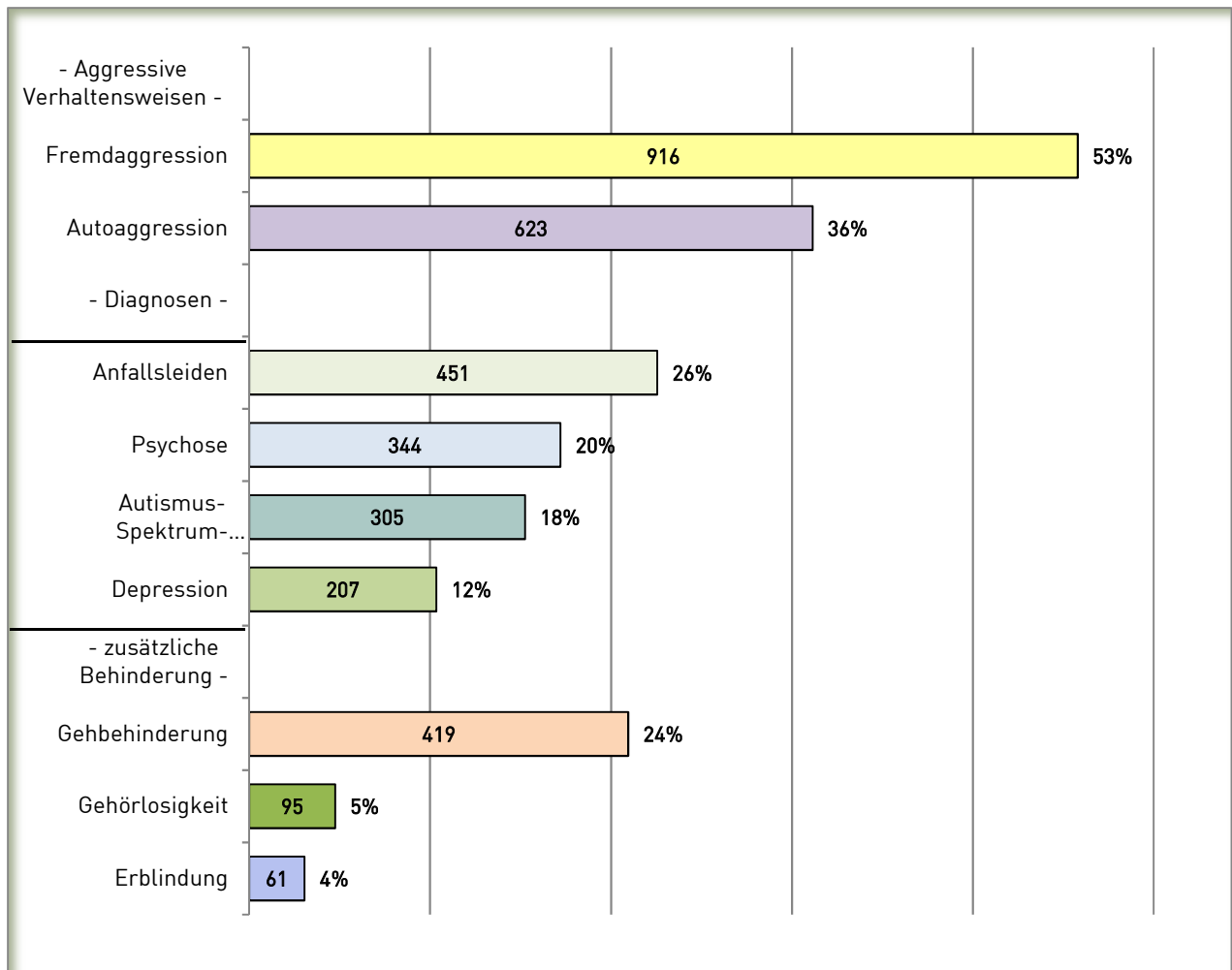


Abb. 2: Weitere Diagnosen und Verhaltensauffälligkeiten (Mehrfachnennungen für einzelne Personen führen zu einem Wert von mehr als 100 %)

Die mit Abstand höchste Ausprägung liegt im Bereich der aggressiven Verhaltensweisen. Bezogen auf die Gesamtzahl der Kundinnen und Kunden (und ohne Berücksichtigung von Mehrfachnennungen für einzelne Personen) zeigen etwa 1.200 Kundinnen und Kunden fremd- und/oder selbstverletzendes Verhalten. Das entspricht einem Anteil von annähernd 70 %. Knapp 60 % der Kundinnen und Kunden haben neben der geistigen Behinderung eine psychiatrische oder neurologische Diagnose, 30 % eine zusätzliche (Hör-/Seh-/Geh-) Behinderung.

Zum 31.12.2020 waren lediglich 114 Personen, die in besonderen Wohnformen des LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen wohnen, ausschließlich geistig behindert. Das entspricht einem Anteil von etwa 6,5 %. Seit 2018 (damals waren es noch 10 %) hat also eine weitere Fokussierung auf die vorgenannten Zielgruppen mit entsprechenden Doppel- und Mehrfachdiagnosen bzw. intensivem Assistenz- und Unterstützungsbedarf stattgefunden.

3. Freiheitsentziehende Maßnahmen

Auf dem Thema Gewaltschutz liegt – wie insgesamt beim LVR – ein besonderer Fokus. Die bestehenden HPH-Gewaltpräventionskonzepte (gem. § 8 WTG NRW: Gewaltprävention, freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen) differenzieren nicht nur zwischen verschiedenen Formen der Gewalt, sondern auch zwischen präventiven und interventiven Maßnahmen, deren Übergänge trotz inhaltlicher Trennung in der Regel fließend sind. Das Thema sexuelle Gewalt wird im LVR-Verbund HPH mit dem sog. Dilemmata-Katalog fachlich-inhaltlich bearbeitet und reflektiert.¹ Wie eingangs erwähnt ist derzeit ein LVR-weites Grundsatzpapier mit verbindlichen Anforderungen an alle Gewaltschutzkonzepte in Arbeit, auf dessen Entwicklung an dieser Stelle verwiesen wird. Die Vorlage will dieser Entwicklung nicht vorgreifen und fokussiert mit den nachfolgenden Kapiteln daher nur Teilaspekte zum Thema Gewaltschutz, die besonders im Fokus sind.

Die Freiheit einer anderen Person einzuschränken, ist immer eine hohe menschliche Hürde. Die Anwendung entsprechender Maßnahmen zur Freiheitsbeschränkung durch Mitarbeitende ist kein standardmäßiger Bestandteil von Ausbildungen. Dennoch finden freiheitseinschränkende Maßnahmen (im Sprachgebrauch freiheitsentziehenden Maßnahmen: kurz feM) im LVR-Verbund HPH Anwendung. Die Gründe dafür sind vielfältig.

Da es sich um die Einschränkung eines Menschenrechts handelt und ggf. für die Person auch als massive Einschränkung empfunden wird, gibt es für diese Situationen klare Regelungen im LVR-Verbund HPH. Es handelt sich immer um eine Entscheidung für eine einzelne Person, die dezidiert bearbeitet werden muss. Die Bearbeitung beinhaltet eine Analyse unter Berücksichtigung aller Umstände, die Bewertung von Alternativen sowie eine sorgfältige Abwägungsarbeit mit allen beteiligten Personen (Betroffenen, gesetzlicher Betreuung, Bevollmächtigten, Angehörigen, betreuenden Fachkräften, Verfahrenspfleger*innen, Betreuungsrichter*innen). Erst im Anschluss an diesen Prozess kommt es bei einzelnen Personen zu entsprechenden richterlichen Genehmigungen, die dann ausgeführt werden können. Eine ausführliche und nachvollziehbare Dokumentation der Gründe für die Umsetzung der richterlichen Genehmigung ist ebenso wie die Darlegung der regelmäßigen Überprüfung und ggf. Reduzierung zwingend notwendig.²

¹ Der Dilemmata-Katalog, der dem Ausschuss für den Verbund Heilpädagogischer Hilfen in der Sitzung am 2. März 2018 vorgestellt wurde, trägt dem besonderen Umstand Rechnung, dass insbesondere Frauen mit Behinderung deutlich erhöht von Formen sex. Gewalt betroffen sind. Auch sind Institutionen an sich Risikobereich für sexuelle Gewalt gegen erwachsene Menschen mit Behinderung. Vergleich hier (letzter Zugriff am 3. Mai 2021): <https://www.bmfsfj.de/blob/94206/1d3b0c4c545bfb04e28c1378141db65a/lebenssituation-und-belastungen-von-frauen-mit-behinderungen-langfassung-ergebnisse-der-quantitativen-befragung-data.pdf> und hier (letzter Zugriff am 3. Mai 2021): http://www.lwl.org/psychiatrieverbund-download/pdf/Vortrag_Prof_Dr_Ortland.pdf

² Das genaue Verfahren im Umgang mit feM-Maßnahmen und deren Dokumentation ist standardisiert und in der Rundverfügung 14 des Dezernates 8 geregelt.

Neben jedweder gesetzlichen und organisationalen Regelung ist es jedoch von größter Bedeutung, die Person, so wie sie ist, zu erkennen, anzunehmen und gemeinsam Entwicklung zu ermöglichen. Marlis Pörtner drückt es so aus: Ernstnehmen, Zutrauen und Verstehen.³

3.1 Definition und Anlässe für feM

Freiheitsentziehende Maßnahmen schränken Radius, Körperbewegungen oder Positionswechsel ein, die eine Person willentlich verändern möchte. Im § 1906 BGB sind zwei Gruppen definiert:

1. Unterbringung nach § 1906 Abs. 1 BGB: geschlossene Unterbringung (Haustür ist abgeschlossen und die Person hat keinen Schlüssel oder kann diesen nicht bedienen)
2. Unterbringungsähnliche Maßnahmen nach § 1906 Abs. 4 BGB sind z.B.:
 - Absonderung/Isolierung im eigenen Zimmer oder einem anderen begrenzten Raum
 - Fixierung (festgebunden werden im Bett oder im Rollstuhl; Platzierung, sodass ein Aufstehen nicht möglich ist; Steckische/Gurte am Rollstuhl, die nicht selbst gelöst werden können)
 - Anwendung von Sitzsäcken, aus denen die Person nicht ohne Hilfe aufstehen kann
 - Schutzdecken, die so schwer sind, dass eine Person nicht ohne Hilfe darunter herauskommen kann
 - Einsatz von freiheitsentziehenden Medikamenten
 - Wegnahme oder Verstecken von Hilfsmitteln
 - Die Installation von Hindernissen oder die Kaschierung von Ausgängen
 - etc.

Die letztgültige Entscheidung, ob eine Maßnahme als feM definiert wird und damit einer Anordnung unterliegt, treffen die jeweiligen Richter*innen. Dieses „Richter*innenrecht“ führt dazu, dass es je nach Amtsgerichtsbezirk bei ähnlichen Sachverhalten zum Teil zu unterschiedlichen Einordnungen einer Maßnahme kommen kann.

Grundsätzlich dürfen feM über einen längeren Zeitraum und regelmäßig nur dann angewandt werden, wenn sie erforderlich sind (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz)⁴ und wenn sowohl die richterliche Genehmigung als auch die Einverständniserklärung der rechtlichen Betreuung vorliegen.

Eingesetzt werden feM bei Selbstgefährdung bzw. zur Sturzprophylaxe für einzelne Personen.

- Selbstgefährdung

³ Pörtner, Marlis (2008): Ernstnehmen – Zutrauen – Verstehen. Stuttgart.

⁴ Immer häufiger ist in den richterlichen Genehmigungen u.a. dieser Satz zu lesen: „Bitte beachten Sie, dass die dem Betreuten/Bevollmächtigten erteilte Genehmigung keine Verpflichtung begründet, diese anzuwenden.“

Beispielbiographie: Eine Person ist nicht mehr orientierungsfähig. Alle Versuche, die Verkehrssicherheit zu erhalten, sind gescheitert. Die Person geht aus dem Haus auf die Straße und kann die Gefahren nicht mehr einschätzen. Sie wohnt in einem Haus, in dem sie sich frei bewegen kann. Möchte sie aber zur Tür hinaus, verschließt sich diese über ein Transpondersystem automatisch, sodass die Wohnung nicht alleine verlassen werden kann.

- Sturzprophylaxe

Auf diesem Gebiet ist gerade viel in Bewegung. Die fachlichen Diskussionen wägen ab zwischen Fürsorge und Schutz einerseits und Selbstbestimmung bzw. Lebensrisiko andererseits, wobei die Selbstbestimmung ggü. der Fürsorge zunehmend an Bedeutung gewinnt.

Dass die Diskussionen zur feM an dieser Stelle immer auch ein Stück weit offen und diskursiv erörtert werden müssen, zeigt sich auch daran, dass beispielsweise Bettgitter bei bewegungsunfähigen Personen oder Fixierungen am Rollstuhl bei Menschen mit Muskelschwäche richterlich zum Teil nicht mehr als freiheitsentziehende Maßnahme beurteilt werden und folglich ohne Beschluss angewandt werden können.

In 2020 wurden insgesamt 14 feM im Verbund mit Blick auf den jeweiligen Einzelfall und die individuellen Hintergründe für die Maßnahmenanwendung richterlich nicht mehr als freiheitsentziehende Maßnahme gewertet oder konnten beendet werden.

3.2 Umgang mit feM-Maßnahmen

Auf der Basis der Rundverfügung 14 – Freiheitsentziehende und freiheitserhaltende Maßnahmen – wird die Anwendung von feM im LVR-Verbund HPH jährlich stichprobenartig durch die Trägersaufsicht des Dezernates 8 überprüft. Die Maßnahmen, die zur Anwendung kommen, um Personen zu fixieren, werden durch alle Beteiligten regelmäßig reflektiert, kontrolliert und bewertet.

Es gibt einige wenige Personen, bei denen aufgrund der besonderen Schwere der selbstgefährdenden Verhaltensweisen eine 5- oder Mehrpunktfixierung genehmigt wurde. Da der LVR-Verbund HPH das Ziel verfolgt, freiheitsentziehende und freiheitsbeschränkende Maßnahmen zu reduzieren, wurden für diese Personen durch die Trägersaufsicht sog. ethische Fachgespräche initiiert.⁵ Das Verfahren dazu sieht – je nach persönlichem Wunsch und individuellen Möglichkeiten – eine Beteiligung der von Fixierungsmaßnahmen betroffenen Person, der gesetzlichen Betreuung/eines Angehörigen, Mitarbeitenden aus dem direkten Umfeld der Person, dem Träger der Eingliederungshilfe, der WTG-Behörde, Vertrauenspersonen sowie behandelnden

⁵ Sowohl die ethischen Fachgespräche als auch die regelmäßige Überprüfung der Rundverfügung 14 wurden in 2020 erstmalig mit digitaler Unterstützung durchgeführt. Die Gespräche dienen dem Wohl der betreffenden Personen, weshalb coronabedingt eine entsprechende Alternative zu reinen Präsenzterminen erarbeitet wurde, die das Ansteckungsrisiko für die Teilnehmenden weitmöglich reduzieren sollte.

Ärzt*innen vor. Durch die breite Beteiligung sollen die persönlichen Lebensumstände des betreffenden Menschen aus verschiedenen Perspektiven gemeinsam beleuchtet und Handlungsalternativen erörtert werden.

Ziel ist die gemeinsame Erarbeitung eines auf die Person zugeschnittenen Defixierungskonzeptes, mit dem kleinschrittig und nachhaltig die Fixierung reduziert werden kann. Erste Ergebnisse werden gemeinsam mit dem Leistungsträger bewertet.

3.3 Ausblick und Weiterentwicklung

Um Mitarbeitende beim Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen zu unterstützen, Wissen zu aktualisieren und die Achtsamkeit und Sensibilität zu fördern, finden regelmäßige Schulungen, Workshops und Netzwerktreffen (u.a. mit dem bundeweiten Netzwerk Intensivbetreuung) statt.

Technische Weiterentwicklungen (GPS-Tracker, signalgebende Verfahren etc.) führen dazu, dass sich auch das Thema feM fortwährend weiterentwickelt und verändert. Ob die Anwendung neuer Techniken als freiheitsentziehende Maßnahme zu werten ist, muss immer mit Blick auf den jeweiligen Einzelfall geprüft werden. Auch zukünftig bleibt das Ziel, immer nur das mildeste erforderliche Mittel zur Sicherheit einer Person anzuwenden und nach Möglichkeit Alternativen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen zu finden.

4. Einsatz von Sicherheitsdiensten

Der LVR-Verbund HPH bietet seinen Mitarbeitenden ein breites Spektrum an Qualifizierungs-, Fortbildungsmaßnahmen und fundierten Konzepten, welche allesamt kontinuierlich – auch mit Blick auf die zuvor aufgeführten Zielgruppen – weiterentwickelt werden.

Darüber hinaus besteht jederzeit die Möglichkeit, auf diverse verhaltensanalytische und verhaltensdiagnostische Instrumente, Supervisionen sowie andere interne und externe Beratungsangebote zurückzugreifen. Beispielhaft sei hier das LVR-Institut für Konsulentenarbeit „Kompass“ erwähnt.

Trotz eines Bündels an Maßnahmen zur Gewaltprävention sind Kundinnen und Kunden wie Mitarbeitende zum Teil heftigen und manchmal auch gefährlichen Übergriffen ausgesetzt. Nicht in jedem Einzelfall sind pädagogische Maßnahmen ausreichend oder greifen im Moment eines Impulsausbruches. In solchen Fällen steht der LVR-Verbund HPH, der sich dieser Klientel annimmt, in der Verantwortung, ausreichende Schutzmaßnahmen sowohl für die Kundinnen und Kunden wie auch für die Mitarbeitenden zu ergreifen. Der zeitlich begrenzte Einsatz eines Sicherheitsdienstes ist daher neben den zuvor erwähnten Maßnahmen und Konzepten ein weiterer Baustein zur Herstellung von Schutz und Handlungssicherheit. Der Einsatz eines Sicherheitsdienstes wird dabei stets sorgfältig abgewogen und ist immer nur eine flankierende Maßnahme,

die aufgrund seiner gefahrenabwendenden Wirkung eine Basis für weitere pädagogische Arbeit schaffen kann und soll.

In der Folge können Mitarbeitende dem Kunden/der Kundin mit massiven Impulsdurchbrüchen, der in diesen Phasen durch pädagogische Maßnahmen nicht erreicht werden kann, wieder angstfrei begegnen und ihm bzw. ihr die notwendige Unterstützung zur Teilhabe bieten, was letztlich Ziel des Einsatzes eines Sicherheitsdienstes ist.

Vor dem Hintergrund der Ausrichtung des LVR-Verbund HPH auf eine Klientel, die neben ihrer geistigen Behinderung z.T. durch massiv herausfordernde Verhaltensweisen geprägt ist, wurde das Thema Sicherheit bei Nichtempfänglichkeit einer Kundin/eines Kunden für pädagogische Maßnahmen ein drängendes Thema. Aus dieser Auseinandersetzung heraus entstand in 2019 ein übergreifender fachlicher Austausch zwischen dem Dezernat 8 und dem Vorstand des LVR-Verbund HPH, der im Ergebnis die Entwicklung eines Positionspapiers zum Einsatz von Sicherheitsdiensten erforderlich machte. Das inzwischen entwickelte Positionspapier schafft dabei die Grundlage für einen verbundweit einheitlichen Umgang mit Sicherheitsdiensten und trägt dem besonderen Spannungsfeld dieses Themas Rechnung.⁶

4.1 Erste Erfahrungen im LVR-Verbund HPH

Die Haltung zum Einsatz von Sicherheitsdiensten innerhalb des LVR-Verbund Heilpädagogische Hilfen ist deutlich:

Der Einsatz von Sicherheitsdiensten im Rahmen der Eingliederungshilfe darf nur die Ausnahme sein, ist zeitlich befristet und unterliegt einem genauen Prüfprozess. Aktuell sind im LVR-Verbund HPH, der insgesamt 1.744 Menschen in besonderen Wohnformen begleitet, für drei Personen Sicherheitsdienste im Einsatz und mit dem Leistungsträger verhandelt. Es erfolgt immer eine Ausschreibung dieser Leistung.

Alle drei Personen sind männlich und zwischen 31 und 37 Jahre alt. Sie wohnen in unterschiedlichen Häusern im Rhein-Sieg-Kreis und Rheinisch-Bergischen-Kreis. Die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen wurden dem Leistungsträger ggü. begründet, entsprechende Bewilligungen liegen vor. Die zeitliche Befristung des Sicherheitsdienstes und die regelmäßige Überprüfung der Erforderlichkeit ergibt sich neben der grundsätzlichen Haltung zu diesem Thema (zeitliche Befristung) auch aus den jeweiligen leistungsträgerseitigen Bewilligungszeiträumen für die Maßnahme. In der Regel erfolgt eine Bewilligung über ein Jahr, dann wird der Erfolg der Maßnahme mit dem Leistungsträger bewertet und ggf. erneut beantragt bzw. verlängert.

Die drei Kunden, bei denen ein Sicherheitsdienst eingesetzt wird, wurden zum Teil von anderen Anbietern übernommen, da die Massivität der Impulsdurchbrüche dazu geführt hat, dass die Leistungsverträge gekündigt wurden. Auch haben die Kunden ihren Arbeitsplatz in der Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM) aufgrund ihres

⁶ Positionspapier in der aktuellen Fassung als Anlage beigefügt.

hohen Aggressionspotenzials verloren oder konnten dort erst gar keine Tätigkeit aufnehmen.

Selbstverständlich stehen im LVR-Verbund HPH pädagogische Maßnahmen an erster Stelle. Je nach Diagnose und gezeigtem Verhalten kommen pädagogische Interventionsmaßnahmen jedoch erst gar nicht zur Wirkung. Bei allen drei vorgenannten Kunden wurden die pädagogischen Möglichkeiten voll ausgeschöpft. Durch die oftmals raptusartigen Verhaltensweisen kam es vielfach zu gewalttätigen Übergriffen, die mit Verletzungen bei Mitarbeitenden und auch Mitbewohnenden einhergegangen sind. Der Einsatz eines Sicherheitsdienstes war daher eine erforderliche Maßnahme, um im Umgang mit diesen Menschen überhaupt ein Umfeld schaffen zu können, in dem pädagogische Leistungen greifen können. Er war auch erforderlich, um Schutz für beide Personengruppen zu gewährleisten und auf hohe Krankenstände und Kündigungen beim Personal angemessen zu reagieren. Auch konnte durch die Sicherheitsdienste für die Kunden ein Drehtüreffekt Richtung Psychiatrie bzw. Forensik, Absonderungen im Zimmer sowie weitere Beziehungsabbrüche durch ein „Weiterwandern durch verschiedene Einrichtungen“ vermieden werden.

Der Sicherheitsdienst ist dabei eine reine Schutzmaßnahme, die insbesondere Kund*innen mit fremdverletzenden Verhaltensweisen mehr Teilhabe ermöglicht. Für die hier erwähnten Kunden gibt es ein festes Sicherheitsteam (in der Regel rund-um-die-Uhr im Einsatz). Diese Kontinuität ist wichtig, um Überforderung zu vermeiden, aber auch, da ein stetiger Wissenstransfer und Austausch zwischen Sicherheitsfachkräften und pädagogischem Personal zu der betreffenden Person stattfindet. Die Kontinuität ermöglicht die Beobachtung von Entwicklungen beim Kunden, die für die Evaluation der Wirksamkeit der Leistung erforderlich ist. Der Sicherheitsdienst wird zum Umgang mit der Klientel des LVR-Verbund HPH regelmäßig geschult.

Der Sicherheitsdienst ist im Idealfall unauffällig und ausschließlich als Einzelmaßnahmen mit/für den Kunden im Einsatz. Er leistet keine pädagogische Arbeit, sondern agiert ausschließlich auf Aufforderung durch Mitarbeitende in gefährlichen Situationen, wenn eine pädagogische und deeskalierende Ansprache nicht unmittelbar greift. Der Umgang mit dem eskalierenden Kunden ist dabei stets sehr umsichtig. Es erfolgt meist nur eine kurze körperliche Begrenzung (festhalten, aus der Situation bringen), die in der Regel sofort Wirkung zeigt und die Grundlage für die weitere pädagogische Arbeit ebnet.

Die bisherigen Einsätze von Sicherheitspersonal werden positiv bewertet. Da es sich um eine einzelfallbezogene Maßnahme handelt, konnten zwei Kunden mit Begleitung des Sicherheitsdienstes wieder in die Werkstatt integriert werden, bei einem Kunden steht eine Erhöhung der Arbeitszeit an. Auch die (unbefangene) Teilnahme an tagesstrukturierenden Angeboten wurde wieder möglich, Vertrauen zu Mitbewohnenden konnte (wieder) aufgebaut werden. Derzeit ist davon auszugehen, dass der Sicherheitsdiensteinsatz bei einem Kunden mittelfristig reduziert werden kann. Bei einem anderen Kunden konnte im vergangenen Jahr der Einsatz des Sicherheitsdienstes bereits komplett beendet werden.

Sicherheitsdienste sind insbesondere in den Fällen eine wirksame Methode, in denen ein Kunde oder eine Kundin neu aufgenommen worden ist und Verhaltensweisen noch nicht bekannt sind. Zeigt sich dann (möglicherweise auch schon erwartbar, weil Verträge mit anderen Leistungsanbietern gekündigt wurden oder entsprechende Gutachten vorliegen), dass pädagogische Interventionen nicht greifen, ist ein schnelles Handeln zur Sicherheit aller gefragt. Da die Akquise von entsprechendem Fachpersonal, gerade mit Blick auf aggressive Verhaltensweisen und auf befristete Bewilligungszeiträume, oftmals zeitintensiv und schwierig ist, schließen Sicherheitsdienste eine Lücke, die möglichst schnell geschlossen werden muss, um Handlungssicherheit herstellen.

Derzeit wird geprüft, ob das Instrument des ethischen Fachgesprächs (s. Kap. 3.2) im Einzelfall eine sinnvolle Ergänzung zum nachfolgend näher beschriebenen Prüfprozess vor dem Einsatz eines Sicherheitsdienstes sein kann. Dieser Umstand veranschaulicht nicht zuletzt, dass das Verfahren fortlaufend geprüft, bewertet und weiterentwickelt wird. Auch Alternativen zum Einsatz eines Sicherheitsdienstes werden auf der Basis der ersten Erfahrungen kontinuierlich geprüft und fließen in die Überarbeitungen und Schulungskonzepte für Mitarbeitende ein.

4.2 Prüfung von Maßnahmen vor dem Einsatz bzw. Beauftragung eines Sicherheitsdienstes

Vor der Beauftragung eines Sicherheitsdienstes muss die jeweilige Ausgangssituation geprüft werden. Erst wenn andere gewaltpräventive und deeskalierende Maßnahmen, die den Mitarbeitenden des LVR-Verbund Heilpädagogische Hilfen zu Verfügung stehen, ausgeschöpft wurden, kann im Einzelfall der Einsatz eines Sicherheitsdienstes erwogen werden.

Zum besseren Verständnis nachfolgend einige Prüfkriterien:

- Analyse des selbst- und/oder fremdgefährdendes Verhalten
 - Sind die auslösenden Reize bekannt, die das selbst- und/oder fremdgefährdendes Verhalten auslösen?
 - Welche Reaktionen zeigt der/die Kund*in auf den verhaltensauslösenden Reiz?
 - Gibt es eine genaue Definition und Beschreibung des selbst- und/oder fremdgefährdendes Verhaltens?
- Liegt eine Umfeldanalyse vor?
- Hat eine anlassbezogene Fallberatung stattgefunden?
- Liegt eine Risikobewertung vor?
- Wurde eine strukturierte Diagnostik durchgeführt?
- Wurde der Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen geprüft?
- Gab es eine Begutachtung der Personalbemessung?

Der zeitlich befristete Einsatz eines Sicherheitsdienstes kann Mitarbeitende in Ausnahmefällen, in dem andere Maßnahmen zum Schutz keinen Erfolg gebracht haben, unterstützen:

- Zur Gefahrenabwehr bei Impulsdurchbrüchen von Kund*innen mit sehr hohem Assistenzbedarf
- Zur Stabilisierung der Wohnsituation, so dass ein Drehtür-Effekt zwischen Wohnverbund und Klinik vermieden werden kann
- Zur Unterbrechung einer Eskalationsspirale, um die Basis für weitere pädagogische Arbeit zu schaffen

4.3 Maßnahmen während des Einsatzes eines Sicherheitsdienstes

Im betreffenden Wohnverbund müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die einen zielführenden Einsatz eines Sicherheitsdienstes im Rahmen der Gewaltprävention gewährleisten. Die interne Kommunikation zwischen dem multiprofessionellen Team und dem Sicherheitsdienst ist ein Teil der begleitenden Intervention für den Sicherheitsdienst. Grundlage für eine adäquate Unterstützung aller Beteiligten (sowohl für den Mitarbeitenden des Assistenz- und Betreuungsdienstes sowie den Mitarbeitenden des Sicherheitsdienstes) ist das individuelle Konzept der/des jeweiligen Kund*in. Hierzu zählt beispielhaft eine Risikobewertung, Maßnahmenbeschreibung oder die Beschreibung der Eskalationsstufen. Diese werden regelmäßig von der Team- bzw. Einrichtungsleitung überprüft, um daraufhin bei Bedarf die erforderliche Unterstützung anzupassen.

Um eine Aufgabenverwirrung zu vermeiden, müssen die Rolle und Handlungsmöglichkeiten des Sicherheitsdienstes und die der Mitarbeitenden klar definiert und Zuständigkeiten für eine gemeinsame Zusammenarbeit benannt sein. Die regelmäßige Auswertung fließt bei der kontinuierlichen Weiterentwicklung des Unterstützungsbedarfes des bzw. der Kund*in mit ein.

4.4 Qualifizierungsmaßnahmen der Mitarbeitenden des LVR-Verbund Heilpädagogische Hilfen

Für alle Mitarbeitenden des LVR-Verbund HPH sind regelmäßige Fortbildungen bezogen auf erforderliche Kenntnisse im Umgang mit den jeweiligen Zielgruppen (auch im Rahmen der Gewaltprävention) verpflichtend.

Wenn ein Sicherheitsdienst in einem Wohnverbund eingesetzt ist, werden für den Umgang mit herausfordernden Verhaltensweisen zusätzliche Qualifizierungsmaßnahmen benötigt, die einen angemessenen Umgang mit herausforderndem Verhalten in Abgrenzung zum Sicherheitsdienst schulen und die Mitarbeitenden des LVR-Verbund HPH handlungssicherer agieren lassen. Ziel ist es, die Beobachtungs- und Analysefähigkeit, die Bereitschaft zur Selbstreflexion sowie die fachlich-methodische Kompetenz zu fördern.

Die kontinuierliche Weiterentwicklung der Beziehungs- und Kommunikationskompetenzen der Mitarbeitenden des LVR-Verbund Heilpädagogische Hilfen ist als zentral anzusehen. Die Stabilisierung des (emotionalen) Erlebens erfolgt auch durch genaue Verhaltensbeobachtung und die angepasste Interaktion in Bezug auf die Wünsche, Vorlieben, Stärken und Erfordernisse der Kundin oder des Kunden.

Darüber hinaus wird eine begleitende (externe) Fallsupervision für das Team des Wohnverbundes angeboten.

4.5 Evaluation

Zur Überprüfung der Wirksamkeit des Einsatzes eines Sicherheitsdienstes werden alle Maßnahmen zur individuellen Zielsetzung ab Beginn des Einsatzes formativ, also prozessbegleitend evaluiert. Das heißt, im Gegensatz zu einer Ergebnisevaluation werden bereits während des Einsatzes des Sicherheitsdienstes Ergebnisse ausgewertet, um möglicherweise Korrekturen in der Maßnahmenplanung vornehmen zu können.

Kriterien für eine Evaluation können hier sein:

- Messung objektiver Kriterien
- Befragung von Mitarbeitenden des LVR-Verbund Heilpädagogische Hilfen
- Befragung von Kund*innen
- Reflexion der bisherigen Tätigkeit in Teamsitzungen

4.6 Auswahl Sicherheitsdienst und Finanzierung

Ein Vertragsabschluss kann nur erfolgen, wenn der Sicherheitsdienst eine Zertifizierung nach DIN 77200-1 vorweisen kann.⁷ Zudem muss er den Kriterien der sog. Bewachungsverordnung (BewachV) entsprechen und in dem Bewacherregister (gemäß BewachRV) verzeichnet sein.

Sicherheitsdienste können einzelfallbezogen nach Abwägung der Rahmenbedingungen beantragt werden. Der Antrag auf Refinanzierung wird an den Leistungsträger im Rahmen der Eingliederungshilfe gestellt.

⁷ Die DIN 77200-1 gilt für Anbieter, Auftragnehmer und Auftraggeber von Sicherungsdienstleistungen sowie Stellen, die Prüfungen auf Grundlage der in diesem Normteil festgelegten Anforderungen durchführen und die Leistungsfähigkeit der Sicherheitsdienstleister im Rahmen ihres Leistungsangebotes nach diesem Normteil bewerten (Konformitätsbewertung).

5. Schlussbemerkung

Seit nahezu vier Jahrzehnten erbringt der LVR-Verbund HPH (ehemals als LVR-HPH-Netze) differenzierte, personenzentrierte Leistungen für erwachsene Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung.

Die Analyse der Entwicklungen im Bereich der besonderen Wohnformen zeigt, dass es in den vergangenen 14 Jahren zu einer zunehmenden Verdichtung von Menschen insbesondere mit geistiger Behinderung und hohen Assistenz- und Unterstützungsbedarfen, mehrfachen Behinderungen sowie herausfordernden Verhaltensweisen gekommen ist.

Sich ändernden Bedarfen sowie Herausforderungen im Umgang mit spezifischen Verhaltensweisen von Kundinnen und Kunden wurde regional durch entsprechende Schulungen begegnet (Erweiterung der Pflegekompetenz; Zertifikatstudium zur Fachkraft herausforderndes Verhalten; Dialog-Orientierte Körperliche Intervention nach C. Escalera; Weiterbildung Aggressionsberatung nach Walter/Specht; Kontrollierter Umgang mit Gewalt und Aggression; Autismus-Schulungen etc.).

Durch die Zielgruppen, denen sich der LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen mit der Vorlage 14/2482 verschrieben hat, gibt es immer wieder auch Personen, bei denen aufgrund von selbstgefährdenden und massiv fremdaggressiven Verhaltensweisen freiheitsentziehende Maßnahmen angewandt oder der Einsatz eines Sicherheitsdienstes erwogen werden muss.

Sowohl eine freiheitsentziehende Maßnahme als auch die Entscheidung für einen Sicherheitsdienst, kann ausschließlich im Einzelfall, kund*innenbezogen und für einen begrenzten Zeitraum getroffen werden. Alle dargelegten Maßnahmen sind als einzelne Bausteine im Rahmen des Risikomanagements zu sehen, um (vorübergehend) einen zusätzlichen Schutz für Kund*innen und/oder Mitarbeitende zu ermöglichen.

Die eingesetzten Maßnahmen werden dabei fortwährend überwacht, analysiert und neu bewertet. Die Konzepte sind demnach niemals abschließend, sondern werden mit neuen Erkenntnissen und Entwicklungen verändert und weiterentwickelt.

Der Einsatz von Sicherheitsdiensten ist dabei ein erforderlicher Zwischenschritt in der Ausrichtung des LVR-Verbund HPH auf eine zunehmend (massiv) fremdaggressive Klientel. Mit wachsenden Erfahrungen erfolgt eine Anpassung der derzeitigen Vorgehensweisen. Bereits jetzt laufen Überlegungen dazu, wie Sicherheitsdienste perspektivisch durch eigenes Personal abgelöst werden können.

Solche Ablösungen finden auch heute bereits statt. Es braucht jedoch noch Zeit, die Erfahrungen auszuwerten und sinnvolle Lösungsansätze und Weiterbildungsangebote zu entwickeln, die neben der Schulung pädagogischer Maßnahmen auch körperliche Interventionsmaßnahmen verstärkt in den Blick nehmen. Bis heute ist die körperliche Intervention kein Bestandteil von (heil-)pädagogischen, erzieherischen oder pflegerischen Ausbildungen. Auch in fachspezifischen Weiterbildungen finden diese kaum Berücksichtigung.

Nicht zuletzt muss insbesondere das Personal mitgenommen und gewonnen werden, um perspektivische die Trennung zwischen pädagogischer Intervention (Mitarbeiter im Assistenz- und Betreuungsdienst) und körperlicher Intervention (Sicherheitsdienste) aufzuheben. Hier braucht es neben Überzeugungsarbeit möglicherweise auch weitere arbeitgeberseitige Anreize zur Gewinnung von entsprechend qualifiziertem bzw. zu qualifizierendem Personal.

In Vertretung

W e n z e l - J a n k o w s k i

Positionspapier

Einsatz eines Sicherheitsdienstes als ein möglicher Baustein eines einzel-fallbezogenen Risikomanagements

Nuschin Yekrangi	(LVR-Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogische Hilfen, Fachbereich 84, Abteilung Heilpädagogische Hilfen)
Gabriele Lapp	(Fachliche Vorständin LVR-Verbund Heilpädagogische Hilfen)
Dagmar Rudy	(LVR-Verbund Heilpädagogische Hilfen, Regionalleitung Region Rhein-Sieg-Kreis & Rheinisch-Bergischer Kreis)
Andreas Hansch	(LVR-Verbund Heilpädagogische Hilfen, Funktionsbereich Angebotsberatung & Soziale Betreuung)
Petra Schilling	(LVR-Verbund Heilpädagogische Hilfen, Regionalleitung Kreis Kleve-Süd)

Bearbeitungsstand 23.11.2020

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	II
1 Präambel.....	1
2 Notwendige Maßnahmen vor der Beauftragung und während des Einsatzes des Sicherheitsdienstes	2
2.1 Notwendige Maßnahmen vor Beauftragung eines Sicherheitsdienstes	2
2.2 Notwendige Maßnahme während des Einsatzes eines Sicherheitsdienstes	3
3 Qualifikation der Mitarbeitenden im Umgang mit herausfordernden Verhaltensweisen sicherstellen	4
3.1 Die kontinuierliche Weiterentwicklung der Beziehungskompetenz der Mitarbeitenden.....	5
3.2 Die kontinuierliche Weiterentwicklung der Kommunikationskompetenzen.....	5
4 Begleitende Evaluation ab Einsatz des Sicherheitsdienstes.....	6
5 Rollen- und Aufgabenklärung mit dem Sicherheitsdienst und den Mitarbeitenden	7
6 Festlegung der vertraglichen Rahmenbedingungen	8
7 Möglichkeiten der Finanzierung und Informationsweitergabe und Zustimmungspflichten	9
8 Evaluation und Weiterentwicklung des Positionspapiers.....	9

1 Präambel

Der LVR-Verbund Heilpädagogische Hilfen (HPH) unterstützt und begleitet insbesondere

- a. Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung, hohem Unterstützungsbedarf und herausforderndem Verhalten,
- b. Gehörlose und hörbehinderte Menschen mit geistiger Behinderung,
- c. Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung, herausforderndem Verhalten, hohem sozialen Integrationsbedarf und hohem Unterstützungsbedarf,
- d. Menschen mit geistiger Behinderung, Doppel- und Mehrfachdiagnosen, psychosozialen Auffälligkeiten, herausforderndem Verhalten und hohem Unterstützungsbedarf,
- e. Menschen mit geistiger Behinderung, herausforderndem Verhalten, hohem sozialem Integrationsbedarf und psychosozialen Auffälligkeiten, die aus dem Maßregelvollzug kommen.

Hierzu wird auch auf die Vorlage 14/2482 verwiesen, mit der u.a. die derzeitige und zukünftige Klientelstruktur beschrieben wird.

Ein Teil dieser Klientel zeigt ausgeprägte fremd- und/oder autoaggressive Verhaltensweisen. Der LVR-Verbund HPH bietet seinen Mitarbeitenden hier ein breites Spektrum an Qualifizierungs- bzw. Fortbildungsmaßnahmen und fundierten Konzepten, welche allesamt kontinuierlich weiterentwickelt werden. Darüber hinaus besteht jederzeit die Möglichkeit, auf diverse verhaltensanalytische und verhaltensdiagnostische Instrumente, auf Supervisionen sowie andere interne und externe Beratungsangebote zurückzugreifen. Beispielhaft sei hier das LVR-Institut für Konsulentenarbeit „Kompass“ erwähnt.

Trotz eines Bündels an Maßnahmen zur Gewaltprävention sind Kundinnen und Kunden wie Mitarbeitende oftmals heftigen und teilweise auch gefährlichen Übergriffen ausgesetzt. Pädagogische Maßnahmen sind in diesen Situationen oftmals nicht ausreichend bzw. greifen im Moment des Impulsausbruches nicht. Hier steht der LVR-Verbund HPH in der Verantwortung, ausreichende Schutzmaßnahmen sowohl für die Kundinnen und Kunden wie auch für die Mitarbeitenden zu ergreifen. Ein Baustein bildet hier die Möglichkeit des zeitlich begrenzten Einsatzes eines Sicherheitsdienstes. Dieser kann aufgrund seines gefahrenabwehenden Einsatzes Sicherheit für Kundinnen und Kunden wie für Mitarbeitende und somit eine Basis für weitere pädagogische Arbeit schaffen. In der Folge können Mitarbeitende dem Kunden/der Kundin wieder angstfrei begegnen und ihm bzw. ihr die notwendige Unterstützung zur Teilhabe bieten, was letztlich Ziel des Einsatzes eines Sicherheitsdienstes ist. In einigen Wohnverbänden kann das Verhalten der Kunden/Kundinnen dazu führen, dass es zu einer hohen Krankheitsquote beim Personal aufgrund der erlittenen Verletzungen und der psychischen Folgeschäden kommt. Für die zuständige Teamleitung wird die Sicherstellung einer rechtlich geforderten Mindestbesetzung somit zur Herausforderung –

und dies vor dem Hintergrund, dass gerade in diesen Wohnbereichen Personal notwendig ist. Auch hier kann der Einsatz des Sicherheitsdienstes einen Beitrag leisten, krankheitsbedingte Ausfälle durch Übergriffe zu minimieren und die zwingend notwendige Teamstabilität (wieder) zu sichern. Geplante Maßnahmen werden effektiv ausgeführt und stärken die Handlungssicherheit der Mitarbeitenden.

Für den Kunden/die Kundin mit diesen stark ausgeprägten fremd- und autoaggressiven Verhaltensweisen wird damit ein Drehtüreffekt zwischen Wohnverbund und Klinik zumindest deutlich reduziert. Er/sie kann im Wohnverbund in einem stabilen Setting verbleiben, sodass die Chance auf Teilhabe deutlich erhöht wird.

Mit diesem Positionspapier werden Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für einen zeitlich befristeten Einsatz eines Sicherheitsdienstes beschrieben. Dies gilt sowohl bei einem präventiven Einsatz im Rahmen einer Neuaufnahme als auch der Intervention bei einer bereits im Wohnverbund unterstützten Kundin/einem Kunden im Sinne eines einzel-fallbezogenen „Risikomanagements“. Der Einsatz eines Sicherheitsdienstes muss stets unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ausführungen sorgsam abgewogen werden.

2 Notwendige Maßnahmen vor der Beauftragung und während des Einsatzes des Sicherheitsdienstes

Begleitende Maßnahmen müssen vor und während des Einsatzes eines Sicherheitsdienstes geprüft und umgesetzt werden, um dessen Einsatz zielführend zu gestalten. Hierauf wird in den folgenden Abschnitten 2.1 und 2.2 explizit Bezug genommen.

2.1 Notwendige Maßnahmen vor Beauftragung eines Sicherheitsdienstes

Bevor ein Sicherheitsdienst für den einzelnen Kunden/die einzelne Kundin eingesetzt wird, müssen zuvor die Bedingungen und bisherigen gewaltpräventiven Maßnahmen geprüft und umgesetzt werden, damit ein zielführender Einsatz eines Sicherheitsdienstes in Erwägung gezogen werden kann. Zudem sollte geprüft werden, ob ein kurzfristiger Einsatz eines Sicherheitsdienstes bei Neuaufnahmen unter Beachtung der Biografie und der Vorgeschichte in Erwägung gezogen werden kann. Hier werden folgende Umstände/Voraussetzungen geprüft:

- a. Liegt selbst- und/oder fremdgefährdendes Verhalten vor?
 1. Sind die auslösenden Reize, die selbst- und/oder fremdgefährdendes Verhalten der Kundin/des Kunden bewirken, bekannt (bspw. Mitarbeitende und deren Verhaltensweisen, Bewohnerstruktur)?
 2. Welche Reaktionen zeigt der Kunde bzw. die Kundin auf den verhaltensauslösenden Reiz (motorischer, emotionaler, kognitiver oder physiologischer Art)?

3. Sind die Art und Weise des selbst- und fremdgefährdenden Verhaltens (konkretes Verhalten) genau definiert und beschrieben worden?
 - b. Liegt eine Umfeldanalyse vor und sind die hierbei auslösenden bzw. gewaltförderlichen Faktoren identifiziert worden (1. Soziale Umgebung: Beziehungen zu Mitbewohner*innen und Mitarbeiter*innen, 2. Bedingungen am Arbeitsplatz, 3. Umfeld des Wohnbereichs, 4. familiäres Umfeld und 5. die räumliche Situation,)?
 - c. Hat eine anlassbezogene Fallberatung (inkl. Biografiearbeit), Teambberatung und Supervision für Mitarbeitende stattgefunden, um die Kundin bzw. den Kunden mit ihren/seinen Verhaltensweisen, Eigenschaften und bisherigen Erfahrungen zu reflektieren?
 - d. Liegt eine Risikobewertung mit entsprechenden Maßnahmen bzw. Handlungsvorgaben vor?
 - e. Wurde eine strukturierte Diagnostik (SEO bzw. SEED) durchgeführt sowie präventive pädagogische Maßnahmen geprüft, die Gewalt im Arbeitskontext reduzieren können (bspw. TEACCH-Ansatz, unterstützte Kommunikation, etc.)?
 - f. Wurde der Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen und die Prüfung deren Einsatzes vorgenommen (nach Rücksprache mit der gesetzlichen Betreuung und dem Amtsgericht)?
 - g. Wurden Informationen an Kundinnen und Kunden zur Gewaltprävention in leichter Sprache (zum Beispiel in Form einer Hausordnung) besprochen und ausgehändigt?
 - h. Wurde der Einsatz von zusätzlichem Personal im Assistenz- und Betreuungsdienstes (u.U. übergangsweise oder zeitlich begrenzt bzw. auch in Form einer Einzelfallhilfe) in dem betroffenen Wohnbereich zur Entlastung und zur Gewaltprävention geprüft?
 - i. Wurde vor der Integration eines Kunden bzw. einer Kundin (mit erkenntlichen stark herausfordernden Verhaltensweisen in der Vergangenheit) in dem neuen Wohnbereich ggf. geprüft, ob der zeitlich begrenzte Einsatz des Sicherheitsdienstes als Prävention bzw. Intervention bei herausfordernden Verhaltensweisen eine zielführende Maßnahme sein könnte?

2.2 Notwendige Maßnahmen während des Einsatzes eines Sicherheitsdienstes

Um den Sicherheitsdienst zielführend in den Wohnbereich und im Rahmen der Gewaltprävention zu integrieren, müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die zu einem regelmäßigen Austausch zwischen den Beteiligten verhelfen und die individuellen Bedürfnisse des betroffenen Kunden bzw. der betroffenen Kundin berücksichtigen. Der Einsatz des Sicherheitsdienstes muss also durch begleitende Interventionen innerhalb des multiprofessionellen Teams gesichert werden.

Das individuelle Konzept zur Beschreibung des Umgangs mit dem Kunden bzw. der Kundin ist ein fundamentaler Bestandteil zur Sicherstellung einer adäquaten individuellen Unterstützung. Hierunter fällt beispielhaft eine Risikobewertung, Maßnahmenbeschreibung oder

die Beschreibung der Eskalationsstufen. Dies bildet die Grundlage im Umgang mit den Betroffenen. Um den Sicherheitsdienst in die Arbeit des Wohnverbundes gut zu integrieren und eine Aufgabendiffusion zu vermeiden, müssen Rolle und Aufgaben des Sicherheitsdienstes klar definiert sein. Ggf. müssen diese im Verlauf des Einsatzes des Sicherheitsdienstes an die veränderten Rahmenbedingungen und Verhaltensweisen der Betroffenen weiter angepasst werden.

Darüber hinaus werden regelmäßig Anpassungen gemäß der Risikoanalyse im Umgang mit den Gewaltausbrüchen des/der betroffenen Kund*innen vorgenommen, um bisherige Vorgehensweisen zu verändern und dem/der Betroffenen darüber hinaus gehende Unterstützung anzubieten. Dies wird anhand eines konkreten Vorgehensplans, der individuellen Anspannungs- und Eskalationsstufen und dazugehörige gewaltpräventive Maßnahmen umfasst, umgesetzt. Der konkrete Vorgehensplan wird im Einzelfall von der Team-/Einrichtungsleitung unter Einbeziehung der Mitarbeitenden konzipiert und mit allen Beteiligten abgestimmt.

Es müssen zwischen dem Team des Wohnbereichs und den Mitarbeitenden des Sicherheitsdienstes klare Vereinbarungen und Zuständigkeiten in der gemeinsamen Zusammenarbeit gefunden und zur Sicherung des abgestimmten Umgangs mit dem betroffenen Kunden bzw. der betroffenen Kundin kontinuierlich weiterentwickelt werden. Diese Vereinbarungen und Zuständigkeiten in der gemeinsamen Zusammenarbeit sind Bestandteil der Ausschreibung für einen Sicherheitsdienst. Die Weiterentwicklung der Vereinbarungen und Zuständigkeiten muss in regelmäßigen Teamsitzungen (Sitzungsintervall abhängig vom akuten Klärungsbedarf) stattfinden, zu denen nach Bedarf ein Mitarbeitender des Sicherheitsdienstes zu klar benannten kundenbezogenen Punkten unter Beachtung des Datenschutzes eingeladen werden wird.

3 Qualifikation der Mitarbeitenden im Umgang mit herausfordernden Verhaltensweisen sicherstellen

Der Assistenz- und Betreuungsdienst benötigt neben der schutzgebenden Maßnahme des Sicherheitsdienstes ebenso qualifizierende Fortbildungen, um im Umgang mit herausfordernden Verhaltensweisen geschult zu sein und mit adäquaten Handlungsmöglichkeiten in Abgrenzung zum Sicherheitsdienst darauf zu reagieren. Um eine zielführende Qualifikation zu erreichen, werden selbstverständlich die Anforderungen an die Mitarbeitenden identifiziert und kontinuierlich angepasst.

3.1 Die kontinuierliche Weiterentwicklung der Beziehungskompetenz der Mitarbeitenden

Zur Arbeit mit Menschen dieser Zielgruppe gehört ein reflektiertes Verhältnis zu eigenen Grenzen und Möglichkeiten in der Beziehungsgestaltung. Ängste und Verhaltensunsicherheit der Mitarbeitenden wirken sich in der Beziehungsgestaltung mit den Kundinnen und Kunden störend bis kontraproduktiv aus und erfordern eine ständige Offenheit zum ehrlichen Umgang mit eigenen Gefühlen.

3.2 Die kontinuierliche Weiterentwicklung der Kommunikationskompetenzen

Neben der oft erforderlichen grenzsetzenden Kommunikation geht es in der Stabilisierung des emotionalen Erlebens vor allem um eine empathische und die Kommunikation erleichternde Beziehungs- und Umweltgestaltung. Die fachliche Herausforderung besteht darin, durch exakte Beobachtung und angepasste Interaktion die Wünsche, Vorlieben, Stärken und Erfordernisse des Gegenübers differenziert wahrzunehmen und den Kundinnen und Kunden angemessene Unterstützung auf Grundlage der gemeinsam ermittelten Bedarfe, Ziele und Maßnahmen anzubieten. Das Personal muss sein professionelles Handeln immer wieder abwägen unter den Gesichtspunkten der Förderung der Selbstbestimmung des/der betroffenen Kunden*in einerseits und der Verpflichtung zur Sicherstellung des Schutzes der Kundinnen und Kunden wie Mitarbeitenden andererseits.

Dazu gehört auch die Kenntnis und die Anwendung unterschiedlicher und passender Kommunikationstechniken und -methoden. Dies stellt hohe Anforderungen an die Kommunikationskompetenz der Mitarbeitenden.

Hierzu werden verschiedene Fort- und Weiterbildungen angeboten, um die betreffenden Mitarbeitenden fortlaufend zu qualifizieren. Die Fortbildungsangebote belaufen sich insbesondere auf

- (1) Unterstützung von Menschen mit herausforderndem Verhalten (z.B. eklektizistische moderne Verhaltenstherapie
- (2) Umgang mit Gewalt,
- (3) Dialog-Orientierte Körperliche Intervention,
- (4) Systemisches Denken und Handeln,
- (5) Grundlagen des TEACCH-Ansatzes,
- (5) Krisenintervention bei Menschen mit einer Autismus-Spektrums-Störung.

Je nach Situation und Qualifizierungsstand im Team bestimmt die Einrichtungsleitung, welche Fortbildung verpflichtend wahrzunehmen ist. Die Fortbildungen haben zum einen die Ziele, die Beobachtungs- und Analysefähigkeit, Bereitschaft zur Selbstreflexion und die Gesprächsführungskompetenz in verschiedenen Rollen sowie die fachlich-methodische Kompetenz der Mitarbeitenden zu fördern. Hinzukommend qualifizieren sich die Mitarbeitenden

darin, fachspezifische und zielführende Interventionen im Umgang mit Menschen mit herausfordernden Verhaltensweisen zu erlernen.

Darüber hinaus werden (externe) Fallsupervisionen und Weiterbildungen angeboten, die die Mitarbeitenden zu Multiplikatoren*innen im Umgang mit herausfordernden Verhaltensweisen ausbilden.

4 Begleitende Evaluation ab Einsatz des Sicherheitsdienstes

Mit Einsatz des Sicherheitsdienstes beginnt neben den oben beschriebenen Maßnahmen eine formative Evaluation der erfolgten festgeschriebenen und individuellen Zielsetzung des Einsatzes eines Sicherheitsdienstes auf verschiedenen Ebenen sowie mit den unterschiedlichen betroffenen Personenkreisen, um den Einsatz bzw. die Wirksamkeit dieser individuellen Gewaltpräventionsmaßnahme zu prüfen:

- a. Messung objektiver Kriterien: (1) Auswirkungen von Anspannungs- und Eskalationsphasen der/ des betroffenen Kund*in, (2) Vergabe der Bedarfsmedikation, (3) Übergriffe der/ des Kund*in gegenüber Personal und auch Mitarbeitenden des Sicherheitsdienstes (Anzahl und Schwere der Übergriffe) sowie (4) Anzahl der Aktivitäten im und außerhalb des Wohnbereichs.
- b. Befragung der Mitarbeitenden des Wohnbereichs: (1) Angstempfinden gegenüber der/ dem betroffenen Kund*innen, (2) Sicherheitsempfinden im Umgang mit der/ dem betroffenen Kund*in, (3) Unterstützungsbedarf der Mitarbeitenden durch die Teamleitung bzw. Regionalleitung sowie (4) Prüfung der pädagogischen Maßnahmen, welche mit und ohne Sicherheitsdienst umgesetzt werden bzw. werden könnten.
- c. Reflexion der bisherigen Tätigkeit in Teamsitzungen: Auseinandersetzung mit den Situationen (herausforderndes Verhalten), in denen der Mitarbeitende des Sicherheitsdienstes konkret einschreitet.
- d. Qualitative Befragung der/ des betroffenen Kund*in in leichter Sprache (geeignete Kommunikationsmethode, alternativ Verhaltensbeobachtung): (1) aktuelles Befinden (bspw. „Wie geht es Ihnen aktuell?“), (2) Aktuelle Einstellung gegenüber dem Personal (bspw. „Mögen Sie die Menschen, die Sie betreuen?“, „Wenn ja/nein, warum?“), (3) Einstellung zum Mitarbeitenden des Sicherheitsdienstes (bspw. „Bietet Ihnen die zusätzliche Sicherheitskraft, die mit vor Ort ist, Sicherheit?“, „Wenn ja/nein, warum?“) sowie (4) Herausforderungen im Alltag (bspw. „Was fällt Ihnen in Ihrem Alltag schwer?“, „Welche Hindernisse erleben Sie im Alltag?“)
- e. Befragung der gesetzlichen Betreuung: (1) Bewertung der aktuellen Situation („Wie würden Sie die aktuelle Situation des/der Betreuten beschreiben?“), (2) Auseinandersetzung mit den Veränderungen seit Einsatz des Sicherheitsdienstes (bspw. „Hat

sich die Situation des Betreuten durch den Einsatz des Sicherheitsdienstes verbessert oder verschlechtert im Gegensatz zur vorherigen Situation?“)

Die Evaluation wird das erste Mal vier Wochen nach Beginn des Einsatzes des Sicherheitsdienstes und im Anschluss quartalsweise durchgeführt. Die Evaluation orientiert sich an den individuellen Zielen und den individuell benannten Evaluationskriterien im Sinne einer Qualitätssicherung.

Verantwortlich für die Sicherstellung der Evaluation ist die Einrichtungsleitung.

5 Rollen- und Aufgabenklärung mit dem Sicherheitsdienst und den Mitarbeitenden

Die Auswahl des Sicherheitsdienstes erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Verordnung über das Bewachungsgewerbe (BewachV). Die Mitarbeitenden eines Sicherheitsdienstes müssen über den Gewerbetreibenden im Bewacherregister des Ministeriums für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gemeldet sein.

Bei einem Einsatz in einem der Wohnverbände hat der Sicherheitsdienst den Auftrag, im Falle des auftretenden herausfordernden Verhaltens vor Gefahr zu schützen. Die zur Gefahrenabwendung eingesetzten Mittel müssen der Situation angemessen sein. Die Mitarbeitenden des Sicherheitsdienstes werden regelmäßig geschult, möglichst ohne Einsatz von Hilfsmitteln zu deeskalieren, eine Deeskalation verbal oder mit Körpereinsatz herzustellen. Es müssen zuvor durch die Einrichtungs- in Zusammenarbeit mit der Teamleitung der „individuelle“ Bedarf und die Situation des/ der betroffenen Kunden*innen ermittelt werden. Jegliche Hilfsmittel, die die Unversehrtheit der Kund*innen beeinträchtigen können, müssen vermieden werden. Durch die Dienstkleidung ist der Mitarbeitende des Sicherheitsdienstes deutlich vom Assistenz- und Betreuungsdienst abgegrenzt, was zur Entwicklung einer Rollenklarheit und –abgrenzung zu den Mitarbeiter*innen des Assistenz- und Betreuungsdienstes verhilft. In Situationen, in denen ein Sicherheitsdienst eingesetzt wird, handeln die Mitarbeitenden des Wohnbereiches – trotz vorhergehender Schulung von Deeskalationsstrategien - im Vergleich entsprechend ihrem pädagogischen Auftrag auf der Beziehungsebene und agieren oftmals konsensorientiert und einsichtsbezogen. In ihrer professionellen Rolle sind sie in dieser Situation daher nicht auf körperlichen Einsatz im Konfliktfall ausgerichtet, sondern in ihrem Vorgehen eher im Sinne einer Unterstützungsperson ausgerichtet.

Der Einsatz des Sicherheitsdienstes würde demzufolge als ein „Baustein“ in einem Gesamtsystem zur Deeskalation gelten, der in manchen Situationen erforderlich ist und von den Mitarbeitenden im Assistenzdienst von ihrem Auftrag und ihrem Selbstverständnis her nicht geleistet werden kann.

Im Detail müssen Aufgaben und Rollen der Mitarbeitenden und des Sicherheitsdienstes vor Ort bezogen auf die individuelle Situation geklärt werden

6 Festlegung der vertraglichen Rahmenbedingungen

Der Sicherheitsdienst muss die Zertifizierung als Wach- und Sicherungsunternehmen nach DIN 77200-1 spätestens zur Vertragsunterzeichnung vorlegen. Zudem muss der Sicherheitsdienst den Kriterien der sog. Bewachungsverordnung entsprechen und in dem Bewacherregister registriert sein.

Hierbei ist uns besonders wichtig, dass der Sicherheitsdienst bei der Mitarbeiterauswahl auf folgende Kriterien besonders achtet und diese gewährleistet: (1) körperliche Belastbarkeit sowie die Fähigkeit und Bereitschaft Konflikte im schlimmsten Falle durch niederschweligen körperlichen Einsatz zu klären, (2) Bereitschaft zur Selbstreflexion und kontinuierlichen Persönlichkeitsentwicklung, (3) Mitgestaltung des Sicherheitskonzeptes vor Ort.

Der Sicherheitsdienst gewährleistet ein festes Einsatzteam, welches regelmäßig geschult wird. Diese Schulungen beinhalten die Kompetenzentwicklung zwischen verschiedenen Deeskalationsstufen entscheiden zu können, um damit ein angemessenes Verhalten in Krisensituationen zu gewährleisten. Der Sicherheitsdienst erfüllt den Auftrag mit fachkundigen und zuverlässigen Kräften, die die gesetzlichen Voraussetzungen für den Einsatz im Sicherheits- und Bewachungsgewerbe sowie die hier ausgeführten Anforderungen erfüllen. Für deren Einsatz und Kontrolle ist die/der Gewerbetreibende verantwortlich. Alle Beschäftigten sind vor ihrem Einsatz von dem LVR-Verbund HPH als Auftraggeber einzuweisen und einzuarbeiten. Es wird erwartet, dass das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal den besonderen Anforderungen dieses Dienstes in psychischer und physischer Hinsicht gewachsen ist. Das eingesetzte Personal ist vom Auftragnehmer mit geeigneter Dienstkleidung, Handleuchte, Kommunikationsmittel sowie Dienstanweisung auszurüsten und hat immer einen Dienstausweis mit Lichtbild zu tragen.

Der Vertrag basiert auf dem Auftrag, dass der Sicherheitsdienst situationsbezogenes Handeln bzw. die Deeskalation von Situationen mit angemessenen Mitteln gewährleistet, die geschult und zulässig sind. Hierzu sind der Einsatz des Sicherheitsdienstes sowie der Einsatz der möglichen Mittel mit der Auftragsvergabe zu vereinbaren. Damit sind auch die Weisungsbefugnis vor Ort sowie die Rechtssicherheit in körperliche Auseinandersetzungen treten zu können (mit einer möglichen Verletzungsgefahr) zu klären. Diese Vereinbarungen gibt der Gewerbetreibende seinen Mitarbeitenden seines Sicherheitsdienstes zur Kenntnis. Der LVR-Verbund HPH informiert seine Mitarbeitenden über die getroffenen Vereinbarungen.

7 Möglichkeiten der Finanzierung und Informationsweitergabe und Zustimmungspflichten

Die Entscheidung, einen Sicherheitsdienst im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen einzusetzen, kann ausschließlich im Einzelfall, kundenbezogen und für einen begrenzten Zeitraum getroffen werden.

Die Abteilung 84.30 des Trägerdezernates 8 wird vor Einsatz des Sicherheitsdienstes bei der Planung zur Fachberatung berücksichtigt.

Der Einsatz eines Sicherheitsdienstes wird über einen Antrag auf Refinanzierung einzelfallbezogen finanziert.

Dieser Antrag wird über den LVR-Verbund Heilpädagogische Hilfen an den Leistungsträger (Dezernat 7) gestellt.

Über den Einsatz des Sicherheitsdienstes muss die rechtliche Betreuung der/des Betroffenen die Zustimmung geben. Der Nutzer*innenbeirat und die WTG-Behörde werden informiert. Wer darüber hinaus informiert wird, ist im Einzelfall abzustimmen.

Inwieweit die durch das BTHG und den Landesrahmenvertrag NRW bedingt und noch umzusetzende veränderte Systematik und Finanzierung der Eingliederungshilfe nach SGB IX eine Veränderung in der Finanzierung von Sicherheitsdiensten bringt, bleibt abzuwarten. Insofern ist dieses Papier spätestens bei der Umstellung der Finanzierungssystematik gemäß Landesrahmenvertrag NRW zu diesem Punkt zu aktualisieren.

8 Evaluation und Weiterentwicklung des Positionspapiers

Dieses Positionspapier versteht sich als „lebendes“ Dokument und wird als internes Konzept im Qualitätsmanagementsystem des LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen hinterlegt. Der Vorstand des LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen und die Abteilung 84.30 passen gemäß den künftigen Entwicklungen und Erkenntnissen dieses Konzept fortlaufend an.

Um von Best- oder auch Worst-Practice-Beispielen zu lernen, wird ein Netzwerk innerhalb des LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen – gesteuert über den Funktionsbereich „Soziale Betreuung“ - installiert, in dem Regionalleitungen bzw. Teamleitungen in einen moderierten und strukturierten Erfahrungsaustausch miteinander gehen können. Insbesondere sol-

len Erfahrungen im Umgang mit sowie über den Einsatz eines Sicherheitsdienstes gesammelt und Hinweise für eine konzeptionelle Weiterentwicklung an den Vorstand gegeben werden.

23.11.2020